

Name der Gesellschaft:  
Appretur=Anstalt des Kreises Gladbach.

会社名：  
グラッドバッハ郡織物仕上会社

認可年月日：  
1839.07.10.

業種：  
紡績

掲載文献等：  
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1839, SS.321-327.

ファイル名：  
18390710AAKG.pdf

# A m t s b l a t t

d e r

## Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 44. Düsseldorf, Sonnabend, den 17. August 1839.**

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 503.) Bekanntmachung. I. S. III. Nr. 4471.

#### S t a t u t

für die Appretur-Anstalt des Kreises Gladbach.

I. Einrichtung, Fonds und Domizil der Gesellschaft.

§. 1. Unter dem Namen

„Appretur-Anstalt des Kreises Gladbach“

bildet sich eine anonyme Gesellschaft, welche ihr Domizil und der Sitz ihrer Verwaltung in demjenigen, in dem Kreise Gladbach gelegenen Orte wählt, wo die Anstalt errichtet werden wird, bis dahin aber, daß die Gesellschaft ihr Geschäft eröffnet haben wird, ihr Domizil in Gladbach hat.

§. 2. Das Gesellschafts-Kapital wird vier und zwanzig tausend Thaler betragen, und aus vierhundert achtzig Aktien, jede zu fünfzig Thaler bestehen.

§. 3. Die Aktien werden auf den Namen gestellt, die Ausgabe derselben geschieht sobald der volle Nominal-Betrag eingezahlt ist. Ueber Partial-Zahlungen werden bloß einfache Quittungen ausgestellt. Sollte eine Cession Statt finden, so bleibt der erste Inhaber immerhin solidarisch mit den nachfolgenden Inhabern verhaftet. Sollten Partial-Zahlungen nicht eingehen, so ist die Gesellschaft entweder befugt:

- a) den Zahlungspflichtigen dieserhalb weiterhin in Anspruch zu nehmen, oder aber
- b) denselben seiner Verpflichtung gegen die Gesellschaft zu entbinden, in welchem Falle er des bereits Gezahlten, und aller Rechte wegen den bisherigen Zahlungen unbedingt verlustig geht; von der Geltendmachung dieser Befugnisse ist ihm sofort Kenntniß zu geben. Bis zu dem Betrage, mit welchem die auf diese Weise ausscheidenden Interessenten theilhaftig waren, dürfen neue Aktienzeichnungen zugelassen werden; die neuen Aktienzeichner haben sodann die bereits ausgeschriebenen Prozente sofort zu zahlen, stehen aber hiernächst den übrigen Interessenten gleich.

§. 4. Nach genehmigten Statut wird die Direktion einen Termin festsetzen, bis zu welchem Aktien ausgegeben werden; eine Aktienaustheilung nach diesem Termine ist nur gemäß erwirkter Genehmigung der General-Versammlung zulässig.

§. 5. Die Dokumente über die Aktien werden, unter fortlaufender Nummer, von der Direktion unterzeichnet, ausgefertigt.

§. 6. Der Leitende der Anstalt besorgt den technischen Betrieb des Geschäfts, ist darin, sofern keine gegründete Beschwerden gegen sein Verfahren vorliegen, vollkommen selbstständig, und darf von Niemanden gestört oder beeinträchtigt werden. Die Abfertigung der Waaren

hat derselbe jedoch möglichst nach der Reihenfolge der Einlieferung zu bewirken. Beschwerden gegen den Leitenden werden bei der Direktion angebracht und von derselben entschieden.

§. 7. Kein Aktionär ist für mehr als den Nominal-Betrag seiner Aktien verantwortlich und kann nie zu einer Forderung veranlaßt werden.

§. 8. Die Einzahlungen geschehen nach Bedürfniß auf von der Direktion brieflich an die Aktionäre erfolgende Aufforderung, an die in derselben bezeichneten Person. Für die Einzahlung muß wenigstens eine Frist von acht Tagen gestellt und diese Aufforderung, und zwar unter Belassung der doppelten Frist, wiederholt werden, ehe einer der im §. drei enthaltenen Nachtheile gegen den Säumigen eintreten kann.

§. 9. Die Verzinsung erfolgt mit Fünf vom Hundert jährlich von den erfolgenden Partial-Zahlungen, von dem ersten Tage des nächstfolgenden Monats an, und werden diese Zinsen jeden zweiten Januar gutgeschrieben, und gemäß der desfalls von der Direktion zu erlassenden Bekanntmachung durch das Gladbacher Geschäftsblatt ausbezahlt.

§. 10. Die Austheilung der Gewinn-Dividenden wird durch die General-Versammlung der Aktionäre beschlossen, und erfolgt gemäß der von der Direktion zu erlassenden desfalligen Bekanntmachung durch das Gladbacher Geschäftsblatt deren Auszahlung. Eine solche Austheilung soll jedoch nicht eher Statt finden, als bis ein Reserve-Fonds von sechstausend Thaler gebildet worden, um die Kosten für unvorhergesehene Ausgaben, Verbesserungen an den Maschinen, Anschaffung neuer Maschinen und so weiter zu bestreiten.

§. 11. Im Falle des Verlustes eines Aktien-Dokuments muß für die Zinserhebung drei Jahre lang eine der Direktion genügende Bürgschaft geleistet werden. Nach dem dritten Jahre ist die verlorne Aktie als verschollen anzusehen, und wird ein neues Dokument ausgestellt, falls sich bis dahin nicht ein Dritter als rechtmäßiger Eigenthümer legitimirt.

II. General-Versammlung und Stimmrecht in derselben.

§. 12. Eine General-Versammlung der Aktionäre soll jährlich Statt finden; deren Ankündigung von Seiten der Direktion vier Wochen vorher durch Circulare erfolgt. Wenn indes im Laufe des Jahres von den Inhabern von einem Viertel der vorhandenen Aktien ein motivirter Antrag auf Zusammenberufung der General-Versammlung erfolgt, so ist die Direktion gehalten, diese zu bewirken. Die Direktion ist befugt, so oft als sie dies für nöthig hält, eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen.

§. 13. Stimmberechtigt in der General-Versammlung ist jeder in dem Kreise Gladbach domicilirter Inhaber von zwei Aktien; jede zwei fernere Aktien geben eine Stimme mehr.

§. 14. Nur persönlich erscheinende Aktionäre können mittelst Vollmacht abwesende Aktionäre vertreten, jedoch soll kein Mitglied der Direktion andere Aktionäre vertreten.

§. 15. In den zwei Tagen vor der General-Versammlung müssen die Aktionäre und Bevollmächtigten sich auf dem Bureau der Direktion legitimiren. Es werden denselben Eintrittskarten zur General-Versammlung ausfertigt, und darauf die Zahl der Stimmen, wozu der Inhaber als Eigenthümer und Bevollmächtigter berechtigt ist, vermerkt.

§. 16. Jede General-Versammlung wird durch den Präses der Direktion eröffnet und erwählt demnächst ihren Vorsitzenden, einen Protokollführer und für die vorkommenden Wahlgeschäfte zwei Stimmsammler.

§. 17. Die General-Versammlung faßt mit Ausnahme der in den §. §. dreißig und zwei und dreißig bezogenen Fälle durch absolute Stimmenmehrheit ihre Beschlüsse, welche für die Abwesenden bindend sind; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden.

III. Direktion.

§. 18. Die General-Versammlung wählt eine aus fünf Mitgliedern bestehende Direktion,

von welchen ein Mitglied in Gladbach, ein Mitglied in Rheydt, ein Mitglied in Biersen, und ein Mitglied in Odenkirchen in der Regel sein muß. Das fünfte Mitglied soll alternierend in Gladbach, Rheydt und Biersen gewählt werden, und zwar für das erstemal in Gladbach und das zweitemal in Rheydt. Jedes Mitglied hat für den Verhinderungsfall einen Stellvertreter, welcher mit ihm in demselben Orte wohnt.

Die Stellvertreter werden ebenfalls von der General-Versammlung, und für denselben Zeitraum wie die ordentlichen Mitglieder der Direktion gewählt.

Die Wahl geschieht durch Geheimstimmung auf Stimmzetteln mit relativer Stimmenmehrheit. Unter mehreren mit gleichen Stimmen gewählten entscheidet das Loos.

Der Präsident der Königlichen Handelskammer und des Königlichen Fabrikengerichts, sind als solche Ehren-Mitglieder der Direktion, können an allen Verhandlungen der Direktion Theil nehmen und haben dabei ein Stimmrecht; jedoch müssen dieselben, Mitglieder der Gesellschaft mit einer Anzahl von zehn Aktien sein.

§. 19. Die Direktion erwählt aus ihrer Mitte einen Präses und einen Stellvertreter für denselben, welche aus den wirklichen Mitgliedern respektive Stellvertretern zu wählen sind, und versammelt sich auf dessen acht Tage vorher zu erlassende Einladung regelmäßig alle drei Monate, und außerdem so oft es erforderlich ist. Sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit und bei Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet die des Präsidenten.

§. 20. Die erste Wahl der Direktion erfolgt für zwei Jahre; die späteren Wahlen erfolgen für ein Jahr. Am Schlusse des Jahres erwählt die General-Versammlung die neue Direktion.

Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar. Die auf einen Aktionär gefallene Wahl ist derselbe anzunehmen verpflichtet unter dem Nachtheil des Verlustes aller seiner Rechte und Ansprüche an die Gesellschaft, und des Rechts Aktionär der Gesellschaft für die Zukunft zu werden.

Derjenige, welcher bereits an zweien öffentlichen, auf die Industrie bezüglichen Instituten des Kreises thätig ist, kann zu Annahme der Wahl nicht angehalten werden, ebenso wie auch austretende Mitglieder der Direktion, wenn sie im ersten nachfolgenden Jahre wieder erwählt werden sollten, obige Klausel nicht anwendbar ist.

§. 21. Die Direktion vertritt dritter Personen gegenüber die Gesellschaft, sie leitet die Geschäfte derselben nach bester Einsicht und vollzieht alle Verhandlungen, welche ihr zur Erreichung des Gesellschafts-Zweckes dienlich und erforderlich scheinen; sie ist nur in den Fällen, in welchen nach dem gegenwärtigen Statut zu einer vorzunehmenden Handlung die Genehmigung durch die General-Versammlung nöthig ist, diese zu erwirken gehalten.

§. 22. Insbesondere ist die Direktion mit der Einnahme, Ausgabe und ordnungsmäßigen Berechnung der Gesellschaftsgelder beauftragt, und hat für die angemessene Rentbarmachung der Kassabestände zu sorgen. Die etwaige Bestellung eines Kassirers und Banquiers, so wie die Abschließung der desfallsigen Engagements, ist ihr überlassen.

§. 23. Die Direktion ist ferner beauftragt mit der Abschließung von Verträgen, die Erwerbung und Veräußerung von Mobilar- und Immobilar-Gegenständen, Lieferungen und Arbeiten betreffend, ferner mit der Anstellung des Leitenden der Anstalt und des sonstigen nöthigen Personals, der Bestimmung deren Salairs und deren Entlassung.

Sie kann innerhalb den Grenzen des Gesellschafts-Fonds Anleihen aufnehmen und die Immobilien der Gesellschaft zum Unterpfand stellen.

Zur Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, so wie zur Contrahirung einer Anleihe ist sie die Genehmigung der General-Versammlung vorher einzuholen gehalten.

Auch wird die Direktion wegen der zugesagten unterstützenden Betheiligung des hohen Finanz-Ministerii bei dem Unternehmen noch besonders ermächtigt, die Verhandlungen zu leiten, und diejenigen Handlungen vorzunehmen und Verträge zu schließen, welche durch diese Betheiligung nöthig werden möchten.

§. 24. Die Direktion entwirft für die innere Geschäftsführung ein Reglement, und setzt den Tarif der Preise für die Leistungen der Anstalt fest. Der erste Entwurf des Reglements und des Tarifs unterliegt der Genehmigung der General-Versammlung; spätere Abänderungen und Zusätze nimmt die Direktion selbstständig vor.

§. 25. Alle Ausfertigungen der Direktion mit Ausnahme dessen, was §. fünf hinsichtlich der Aktien gesagt worden, werden von dem Präses der Direktion, oder seinem Stellvertreter, und einem Mitglied der Direktion unterschrieben.

§. 26. Die Direktion ist verbunden, jährlich 14 Tage vor der General-Versammlung einen General-Bericht über die Lage des Geschäfts, ihre Anträge, und die Bilanz, auf dem Bureau derselben zur Einsicht der Aktionäre offen zu legen, und zu der General-Versammlung zu befördern. Sie ist verbunden der General-Versammlung alle die Lage des Geschäfts betreffende Aufschlüsse zu ertheilen.

§. 27. Die Direktion versteht ihre persönlichen Funktionen unentgeltlich, nur Erstattung der baaren Auslagen findet Statt.

#### IV. Wirksamkeit der General-Versammlung.

§. 28. Nachdem die Genehmigung des Statuts erfolgt ist, wird solches den sämtlichen Aktionären bekannt gemacht, und mit der Bildung der Direktion und zum Beginn der Arbeiten vorgeschritten.

§. 29. Die General-Versammlung nimmt den Jahresbericht der Direktion über die Lage und den Gang des Geschäfts entgegen; sie nimmt Einsicht von der Bilanz, und ernennt, wenn sie dieselbe nicht sofort selbst untersuchen und die Decharge ertheilen will, eine Kommission aus ihrer Mitte, um dieselbe zu untersuchen und zu dechargiren; stimmt über die von der Direktion oder einzelnen Aktionären, vorliegenden Anträge ab; und faßt sonstige für das Gedeihen des Instituts förderlich erscheinende Beschlüsse.

§. 30. Außer den in den §. §. vier, zehn, achtzehn, zwanzig, drei und zwanzig, vier und zwanzig, und neun und zwanzig, (4. 10. 18. 20. 23. 24 und 29) der General-Versammlung zugewiesenen Funktionen beschließt sie vorbehaltlich der Königl. Genehmigung:

- a) über die Vermehrung des Gesellschafts-Kapitals, durch Ausgabe neuer Aktien, oder durch Anleihen,
- b) über abändernde Bestimmungen des Statuts, welche jedoch nur auf den Antrag der Direktion und mit Zustimmung von wenigstens zwei Dritttheilen sämtlicher vorhandenen Aktien beschlossen werden können.

Sind in der desfalls berufenen General-Versammlung diese zwei Dritttheile der Aktien nicht vertreten, so wird eine zweite, unter Androhung des Präjudizes einberufen, daß eine einfache Stimmenmehrheit über die Abänderung entscheidet. In diesen Fällen ist der Gegenstand der Berathung in dem ergehenden Circular ausdrücklich anzugeben. Durch diese der General-Versammlung ertheilte Befugnisse kann jedoch an der Bestimmung des §. sieben nichts geändert werden.

#### V. Schiedsrichterliche Entscheidung der Streitigkeiten.

§. 31. Alle Streitigkeiten zwischen den Aktionären in Sachen der Gesellschaft sollen auf schiedsrichterlichem Wege nach den Bestimmungen des Artikels ein und fünfzig und folgende des Handelsgesetzbuchs und der bezüglichen Artikel tausend drei und folgende der bürgerlichen

Prozessordnung geschlichtet werden, jedoch mit Begebung aller Oppositionen, Berufungen und Kassations-Gesuche.

#### VI. Auflösung der Gesellschaft.

§. 32. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer für diesen Zweck besonders berufenen General-Versammlung beschlossen werden.

Der dahin zielende Antrag muß von der Direktion ausgehen; jedoch können die Inhaber von zwei Dritttheilen der vorhandenen Aktien in einem motivirten Gesuche, welches bei der Direktion einzureichen ist, diesen Antrag stellen. Theilt die Direktion die Ansicht der Gesuchsteller nicht, so wird in einer zu berufenden General-Versammlung über die Zulässigkeit des Antrags debattirt und beschlossen. Ueber den Antrag selbst wird hiernach in einer zweiten General-Versammlung entschieden.

Der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft, mag dieser von der Direktion ausgegangen, oder von der General-Versammlung beschlossen worden sein, ist vor dem zur Abstimmung über denselben angeetzten Termin dreimal mit einem Zwischenraum von wenigstens acht Tagen durch das Gladbacher Geschäftsblatt bekannt zu machen. Zwischen der ersten und letzten Bekanntmachung muß eine Frist von wenigstens acht Wochen belassen werden.

Im Uebrigen sind die in dem §. dreißig, im Falle einer vorgeschlagenen Abänderung des Statuts, vorgeschriebenen Formalitäten zu beobachten.

Vor der Ausführung des die Auflösung aussprechenden Beschlusses und der Vertheilung der Masse sollen etwa vorhandene Gläubiger aufgefordert werden, in einer Frist von vier Wochen ihre Ansprüche anzumelden. Zur Deckung der angemeldeten Forderung ist sodann, soweit sie nicht gleich erledigt werden, ein zureichender Theil der Masse von der Vertheilung auszuschließen.

Die Bestimmung des Civil-Gesetzbuchs über die Auflösung der Gesellschaften durch den Tod eines ihrer Mitglieder findet auf die gegenwärtige Gesellschaft keine Anwendung.

§. 33. Ein Antrag auf Auflösung ist unzulässig, und soll nicht angenommen werden, so lange die Bilanz einen Bestand von fünfzig Prozenten ergibt.

§. 34. Bis zur statutenmäßig erfolgten Wahl der Direktion, versehen die nachbenannten Personen als provisorisches Komite die nöthigen Geschäfte der Gesellschaft:

- 1) Herr Fabrikhaber August Kleinjung,
- 2) " — Moriz Heinrich Braß,
- 3) " — Wilhelm Turmanns,  
sämmtlich in Biersfen wohnend,
- 4) Herr Fabrikhaber Gustav Prinzen,
- 5) " — Wilhelm Pferdmeiges,
- 6) " — Johann Peter May,  
die drei letztgenannten in Gladbach wohnend,
- 7) Herr Fabrikhaber Ferdinand Stein,
- 8) " — Friedrich Dilthey,
- 9) " — Johann Jakob Heingenberg,  
die unter Nummer sieben, acht und neun aufgeführten in Rheydt wohnend,  
und
- 10) Herr Fabrikhaber Friedrich Wiedemann,  
in Ddenkirchen wohnend.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden,  
König von Preußen &c. &c. &c.**

Nach der Bestimmung des §. 37. des Handels-Gesetzbuchs der Rheinprovinz genehmigen Wir die Errichtung einer anonymen Gesellschaft unter der Benennung „Appretur-Anstalt des Kreises Gladbach“ die sich nach dem anliegenden notariellen Akt vom 10. März 1839 zur Beförderung der dortigen Fabrikation gebildet hat. Wir bestätigen das in jenem Akt enthaltene Statut der Gesellschaft, jedoch die Bestimmung des §. 31. wegen Schlichtung der Streitigkeiten zwischen Aktionären in Sachen der Gesellschaft auf schiedsrichterlichem Wege, nur mit der Maafgabe, daß es hinsichtlich der Verzichtleistung auf Opposition, Berufung und Kassation bei den allgemeinen Gesetzen bewenden muß. Wir Befehlen, daß gegenwärtige Urkunde dem vorgedachten notariellen Aktien-Vertrage für immer beigeheftet bleiben soll. Diese Bestätigung ertheilen Wir übrigens unter dem Vorbehalte, solche, falls das Statut nicht befolgt oder verletzt würde, unbeschadet der Rechte dritter Personen zu widerrufen, so wie sich auch von selbst versteht, daß die Gesellschaft allen ergangenen oder noch ergehenden, Handel und Gewerbe betreffenden gesetzlichen Vorschriften unterworfen bleibt.

Gegenwärtige Urkunde ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf bekannt zu machen.

Ergeben zu Berlin den 10. Juli 1839.

(L. S.)            (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Ulvensleben.

Vorstehender Auszug aus dem Notariats-Akte vom 10. März c. enthaltend die Statuten für die Appretur-Anstalt des Kreises Gladbach nebst der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 10. v. M. wird hiermit zur Kenntniß des beteiligten Publikums gebracht.  
Düsseldorf, den 6. August 1839.

(Nr. 504.) Bekanntmachung. I. S. V. Nr. 5109.

**R e g l e m e n t**

über die Eintheilung des thierärztlichen Personals.

Das gesammte Thierheilpersonale wird in folgende Klassen eingetheilt:

I. Thierärzte 1ster Klasse. Thierärzte von höherer wissenschaftlicher Bildung. Um als ein solcher approbirt zu werden, muß der Kandidat den für diese Klasse vorgezeichneten Lehrkursus von sieben Semestern auf der hiesigen Königl. Thierarzneischule absolvirt und die dieserhalb verordnete Staatsprüfung bestanden haben.

Den Thierärzten 1ster Klasse steht die Ausübung der Thierheilkunde in ihrem ganzen Umfange zu; sie sind zugleich die Organe der Veterinär-Polizei und der gerichtlichen Thierheilkunde; daher können auch nur diese, nachdem sie ihre Qualifikation durch Ablegung der desfalls vorgeschriebenen besondern Prüfung nachgewiesen haben, als Kreis-Thierärzte angestellt und, wenn sie sich in dieser Stellung auszeichnen, zu Departements-Thierärzten und Assessoren bei den Provinzial-Medizinal-Kollegien befördert werden, nachdem sie zuvor wenigstens 1 Jahr lang als Repetitoren bei der hiesigen Thierarzneischule fungirt haben.

In Hinsicht des Rangverhältnisses wird hierbei bemerkt, daß die Departements-Thierärzte in gleicher Kategorie mit den Kreis-Physikern stehen; doch gebührt in Kollisions-Fällen den letzteren der Vorrang. In einem gleichen Verhältnisse stehen die Kreis-Thierärzte zu den Kreis-Chirurgen.